

## Satzung

### **Tanzsportclub Magdeburg e. V.**

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15.04.2000,  
geändert von der Mitgliederversammlung am 20.04.2004,  
geändert von der Mitgliederversammlung am 19.09.2024.

Alle in der Satzung getroffenen Amts- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und divers geschlechtliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

## Präambel

Der Tanzsportclub Magdeburg e. V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Sachsen-Anhalt.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen vor.

Der Verein steht für Fairness und tritt ausdrücklich für einen humanen, doping- und manipulationsfreien Sport ein und erkennt die internationalen und nationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den World-Anti-Doping-Code und den NADA-Code an.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§1 Name und Sitz**

Der im Jahr 2000 gegründete Verein führt den Namen „Tanzsportclub Magdeburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Magdeburg. Der Verein ist beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer VR 11638 in das Vereinsregister eingetragen.

### **§2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Ausübung des Turniertanzsports, sowie die Förderung des Sports in seiner Gesamtheit. Die Jugendpflege wird hierbei als besondere Aufgabe angesehen.

Der Verein stellt sich die Aufgaben:

- Pflege und Förderung des Tanzsports
- Durchführung eines regelmäßigen leistungsorientierten Trainingsbetriebes
- Durchführung und Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften

### **§3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist ordentliches Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. (LSB), im Landestanzsportverband Sachsen-Anhalt e.V., im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) und im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB).

### **§4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Gesamtvorstand als Schiedsgericht entschieden hat.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Magdeburg.

### **§5 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO §§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V., des Landestanzsportverbandes Sachsen-Anhalt e.V., des Deutschen Tanzsportverbandes e. V. oder anderer Einrichtungen oder Behörden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

## **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft zum Verein wird auf Antrag erworben. Es ist das Antragsformular in Textform an den Verein zu richten.
3. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter in Textform auf dem Antragsformular erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands zum Ersten des Folgemonats erworben. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Antragsformulars erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an. Es wird eine Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag erhoben.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
6. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§7 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - ruhenden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins nutzen und/oder am Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für ruhende Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben. Diese können auf Antrag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragskassierung befreit.



### **§8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein
  - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
  - d) mit dem Tod des Mitgliedes.
  
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ersten des Folgemonats erklärt werden.
  
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

### **§9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste**

1. Die Ausschließung eines Mitgliedes (§8) kann nur erfolgen, wenn das Mitglied:
  - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - sich grob unsportlich verhält;
  - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
  - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
  
2. Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
  
3. Der Antrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
  
4. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträgen, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist.
7. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§10 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
7. Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
9. Ehrenmitglieder können vom Gesamtvorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

### **§11 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 14 Jahre berechtigt.
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
3. vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

### **§12 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzung des Vereins und des Landestanzsportverbandes Sachsen-Anhalt e.V., sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
3. die durch Beschluss des Gesamtvorstands festgelegten Beiträge zu entrichten,
4. an sportlichen Veranstaltungen ihrer Leistungsklasse nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben (für alle Turnierpaare verpflichtende Veranstaltungen sind die Landesmeisterschaften Sachsen-Anhalt, Turniere des Tanzsportvereins Magdeburg e.V. und zwei Turniere des DTV im Jahr),
5. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der im §3 genannten Vereinigungen, das Sportgericht in Anspruch zu nehmen und sich dessen Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

### **§ 13 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;

b) befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.

Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet. Es gelten die Vorschriften des § 9 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

## **Organe des Vereins und ihre Arbeit**

### **§14 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der Vorstand gemäß §26 BGB.

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

### **§15 Mitgliederversammlung, ihr Zusammentreffen und der Vorsitz**

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 14 Jahren haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 14 Jahre ist die Anwesenheit zu gestatten.
2. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die im §16 genannten Aufgaben einberufen.
4. Die Einberufung erfolgt durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden in Textform unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von sechs Wochen vor dem Tag vor Versammlung durch die dem Vorstand vorliegenden E-Mail-Adressen oder per Post. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
5. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung in Textform mit Begründung unter Angabe des Namens beim ersten oder zweiten Vorsitzenden eingereicht werden.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Gesamtvorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder es 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangen. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen

Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 4.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach §15 Abs. 9 und 10.
9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
12. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Wahl so oft wiederholt, bis ein Kandidat die meisten Stimmen erhält. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
13. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
14. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen

und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

15. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
16. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

### **§16 Jahreshauptversammlung**

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
4. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung
5. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
6. Wahl eines Kassenprüfers
7. Beschlussfassung über Umlagen
8. Genehmigung des Haushaltsvorschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel
9. Beschlussfassung über eingegangene Anträge (gem. §15 Abs. 5)
10. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern

### **§17 Tagesordnung der Jahreshauptversammlung**

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellung der Stimmberechtigten
2. Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers
3. Beschlussfassung über die Entlastung
4. ggf. Neuwahlen
5. besondere Anträge

### **§18 Vereinsvorstand**

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

2. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem :
  - a) Erster Vorsitzenden
  - b) Zweiter Vorsitzenden
  - c) Kassenwart
  - d) Schriftführer
  - e) Sportwart
  - f) Jugendwart
  - g) Pressewart
  - h) Beisitzer
  
3. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der erste Vorsitzende, zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein.

### **§19 Pflichten und Rechte des Vorstandes**

1. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes
  - Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
  - Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
  - Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
  - Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
  - Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
  - Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren.

- Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

## 2. Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Gesamtvorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach der Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge,
- Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
- Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen,
- Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
- Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren und Erlass der Beitragsordnung,
- Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen,
- Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
  - die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
  - der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
  - die Benennung von Ansprechpersonen.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §9.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu sechs Monaten
- e) Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem in Textform mitzuteilen und zu begründen

3. Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

- a) Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufgabe über die Geschäftsführung des Gesamtvorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- b) Der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des ersten ggf. zweiten Vorsitzenden geleistet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom ersten ggf. vom zweiten Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
- c) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache verbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des ersten Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederliste in den Versammlungen, die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
- d) Der Sportwart bearbeitet sämtliche Turnierangelegenheiten. Er hat die Aufsicht bei allen Turnierveranstaltungen des Vereins.
- e) Der Jugendwart hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen und deren Interessen im Vorstand und in den Mitgliederversammlungen zu vertreten.
- f) Der Pressewart vertritt den Schriftführer und hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen usw. zu erledigen.

**§20. Kassenprüfer**

1. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer hat die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen im Laufe des Geschäftsjahres mindestens einmal und den Jahresabschluss zu prüfen und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Amtszeit des Kassenprüfers entspricht der des Vorstands. Die Wiederwahl ist für eine weitere Amtszeit zulässig.
3. Vor einer Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes ist der Kassenprüfer zu hören.

### **§21 Haftung**

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§22 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **Allgemeine Schlussbestimmungen**

### **§23 Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände, sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf nicht zu.

### **§24 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrzahl von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrzahl von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landestanzsportverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§25 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

#### **§26 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Magdeburg.

#### **§ 27 Gültigkeit dieser Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.09.2024 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.